

## **Formelle Kommentare des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste**

### **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### **HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

#### **1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 2. Juni 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926<sup>2</sup> zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU<sup>3</sup> hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste („Entwurf der Delegierten Verordnung“).
2. Der Entwurf der Delegierten Verordnung ändert die delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 (Artikel 1; die Begriffsbestimmungen in Artikel 2; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 5; Artikel 6; Artikel 9 und ersetzt den Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 durch den Anhang des Entwurfs der Delegierten Verordnung).
3. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>4</sup> („EU-DSVO“) beantwortet. In

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (ABl. L 272 vom 21.10.2017, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295, 21.11.2018, S. 39).

diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 17 des Entwurfs der Delegierten Verordnung.

4. Diese formellen Kommentare schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>5</sup>
5. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Bemerkungen

6. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 11 des Entwurfs der Delegierten Verordnung, in dem darauf hingewiesen wird, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Entwurf der Delegierten Verordnung im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre erfolgen sollte, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („DSGVO“)<sup>6</sup> und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> in der durch nationales Recht umgesetzten Fassung.
7. Der EDSB begrüßt ferner die Klarstellung, dass es nicht notwendig sein würde, personenbezogene Daten über nationale Zugangspunkte auszutauschen, um die Ziele des Entwurfs der Delegierten Verordnung zu erreichen. Er weist ferner darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 7 bestätigen, dass die von den Dateninhabern über den nationalen Zugangspunkt bereitgestellten Daten keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO enthalten dürfen. Schließlich begrüßt der EDSB die Klarstellung in Erwägungsgrund 11 des Entwurfs der Delegierten Verordnung, dass die Dateninhaber geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass alle personenbezogenen Daten anonymisiert werden, bevor sie über nationale Zugangspunkte bereitgestellt werden.

---

<sup>5</sup> Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

<sup>7</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

8. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf die von der ehemaligen Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommenen Leitlinien<sup>8</sup>, wobei er weiterhin zur Verfügung steht, um Leitlinien für Anonymisierungstechniken bereitzustellen.

Brüssel, den 25. Juli 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>8</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, [Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken](#), angenommen am 10. April 2014.